



AXA Stiftung
Zusatzvorsorge

Berufliche Vorsorge

Wahlreglement

AXA Stiftung Zusatzvorsorge, Winterthur

Allgemeines

Ziffer 1

Dieses Reglement regelt das Wahlrecht und das Wahlverfahren für die Wahl des Stiftungsrats. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.

Zusammensetzung, Wählbarkeit und Amtsdauer des Stiftungsrats

Ziffer 2

Die Zusammensetzung und die Amtsdauer des Stiftungsrats sind in der Stiftungsurkunde geregelt.

Der Stiftungsrat setzt sich paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen und besteht aus 6 Mitgliedern. Einzige Ausnahme bildet eine allfällige temporäre Unterschreitung nach Ausscheiden eines Mitglieds bis zur Wiederbesetzung des Sitzes.

Im Falle einer Vakanz bleibt der Stiftungsrat handlungs- und beschlussfähig, solange er aus mindestens 4 Mitgliedern besteht und die Parität bei der Beschlussfassung gewährleistet wird. Ist ein Arbeitgebersitz vakant, hat ein Arbeitnehmervertreter in den Ausstand zu treten. Ist ein Arbeitnehmersitz vakant, hat ein Arbeitgebervertreter in den Ausstand zu treten. Kommt keine Einigung zustande, welches Mitglied in den Ausstand tritt, entscheidet das Los.

In den Stiftungsrat sind folgende versicherte Personen bis zum Referenzalter der AHV wählbar:

- als Arbeitgebervertreter die Arbeitgeber oder deren Vertreter
- als Arbeitnehmervertreter die Arbeitnehmer, die im Unternehmen keine Geschäftsleitungs- oder Verwaltungsratsfunktion ausüben und nicht an wesentlichen Willensbildungen und Entscheiden beteiligt sind.

Wahlrecht

Ziffer 3

Die Personalvorsorge-Kommissionen im Sinne von Ziffer 3 des Organisationsreglements der Personalvorsorge-Kommission besitzen das Wahlrecht.

Die Arbeitgebervertreter der Personalvorsorge-Kommissionen wählen die Arbeitgebervertreter des Stiftungsrats, die Arbeitnehmervertreter der Personalvorsorge-Kommissionen die Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrats.

Die Stimmkraft der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertreter der Personalvorsorge-Kommissionen entspricht der Anzahl Personen, welche

per 1. Januar des Jahrs, in welchem die Wahl durchgeführt wird, im betreffenden Vorsorgewerk aktiv versichert waren. Massgeblich ist dabei der Datenbestand, der per Beginn des Wahlverfahrens in den technischen Verwaltungssystemen geführt wird.

Wahlen

Ziffer 4

Eine Wahl findet auf das Ende einer Amtsdauer statt.

Eine Ersatzwahl findet statt, wenn ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat ausscheidet und kein Ersatzmitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden eintritt.

Wahlverfahren

Ziffer 5

Das Wahlverfahren findet auf elektronischem Weg statt. Die Wahlberechtigten haben sich auf der Wahlplattform zu registrieren.

Steht ihnen kein entsprechender Zugang zur Verfügung, werden sie nach Mitteilung an die Stiftung unterstützt.

1. Periodisches Wahlverfahren

- a) Die versicherten Personen und Arbeitgeber werden via Personalvorsorge-Kommissionen aufgerufen, aus ihrem Kreis innerhalb von 30 Kalendertagen ab Versanddatum Kandidaturen für den Stiftungsrat einzureichen. Für die Einreichung der Kandidaturen ist das Formular auf der Wahlplattform zu verwenden.
- b) Die eingegangenen Kandidaturen werden auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Stiftungsurkunde geprüft. Verspätet gemeldete Kandidaturen sowie unvollständig ausgefüllte Formulare werden nicht berücksichtigt.
- c) Stehen ebenso viele Kandidatinnen bzw. Kandidaten als zu besetzende Sitze zur Wahl, gelten diese Kandidatinnen bzw. Kandidaten als gewählt. Das Wahlergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und den Personalvorsorge-Kommissionen auf der Wahlplattform bekannt gegeben. In diesem Fall finden Buchstaben f) bis k) keine Anwendung.
- d) Stehen weniger Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Wahl, als Sitze zu besetzen sind, hat der Stiftungsrat mindestens so viele zusätzliche Kandidaten zu suchen, dass alle Sitze besetzt werden können.

- e) Stehen mehr Kandidatinnen bzw. Kandidaten als zu besetzende Sitze zur Wahl, wird je eine Wahlliste mit den kandidierenden Arbeitgebervertretern und mit den kandidierenden Arbeitnehmervertretern erstellt.
- f) Den Personalvorsorge-Kommissionen werden die Wahllisten für die Wahl der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmervertreter auf der Wahlplattform zur Verfügung gestellt. Die Arbeitgebervertreter der Personalvorsorge-Kommission wählen gemeinsam die Arbeitgebervertreter des Stiftungsrats. Die Arbeitnehmervertreter der Personalvorsorge-Kommission wählen gemeinsam die Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrats.
- g) Die Stimmabgaben durch die Personalvorsorge-Kommissionen erfolgen elektronisch. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt 30 Kalendertage ab Bekanntgabe der Wahllisten.
- h) Die eingegangenen Wahllisten werden auf ihre Gültigkeit geprüft. Gültig sind ausschliesslich korrekt ausgefüllte Wahllisten. Ungültig sind Stimmabgaben, welche nicht fristgemäss erfolgen.
- i) Die gültigen Stimmen werden ausgezählt.
- j) Gewählt sind die kandidierenden Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Pro Vorsorgewerk kann jedoch gleichzeitig nur eine Person Mitglied des Stiftungsrats sein. Werden von einem Vorsorgewerk mehrere Personen gewählt, nimmt die Person mit der höchsten Stimmenzahl Einsitz in den Stiftungsrat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nicht gewählte Kandidatinnen bzw. Kandidaten gelten als Ersatzmitglieder.
- k) Das Wahlergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und den Personalvorsorge-Kommissionen auf der Wahlplattform bekannt gegeben.
- l) Die Wahl muss bis Ende des der Einsetzung des Stiftungsrats vorangehenden Kalenderjahrs abgeschlossen sein.

2. Verfahren bei Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsrats

Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsrats während der Amtsdauer tritt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds ein. Dabei muss die Parität gewährleistet bleiben. Der Amtsein-

tritt wird den Personalvorsorge-Kommissionen mitgeteilt.

Kann kein Ersatzmitglied in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds eintreten, wird eine Ersatzwahl durchgeführt. Das Verfahren gemäss Ziffer 5.1, Buchstaben a) bis k) kommt sinngemäss zur Anwendung. Die Ersatzwahl muss innerhalb von 6 Monaten nach Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds durchgeführt worden sein.

Scheidet ein Mitglied im letzten Jahr einer Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, weil sein Arbeitsverhältnis mit dem angeschlossenen Arbeitgeber beendet wird und es aus der Stiftung ausscheidet oder wenn der Anschlussvertrag mit dem Arbeitgeber aufgelöst wird, kann das betroffene Mitglied mit Zustimmung des Stiftungsrats dieses noch beenden. Ist ein Verbleib nicht gewollt oder scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats im letzten Jahr seiner Amtsdauer aus einem anderen Grund aus, und kann kein Ersatzmitglied in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds eintreten, entscheidet der Stiftungsrat, ob der Sitz bis zum Ende der Amtsdauer unbesetzt belassen wird oder durch Kooptation oder Ersatzwahlen wieder besetzt wird.

Im Falle einer Vakanz bleibt der Stiftungsrat handlungs- und beschlussfähig, solange er aus mindestens 4 Mitgliedern besteht und die Parität bei der Beschlussfassung gewährleistet ist (vgl. Ziffer 2, Abs. 3).

Integrität und Loyalität

Ziffer 6

Die in den Stiftungsrat gewählten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Ausführung der Aufgabe bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der versicherten Personen der Stiftung wahren. Sie sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht. Insbesondere dürfen sie nicht zugleich für andere Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtungen als Stiftungsrat oder in geschäftsführender bzw. leitender Funktion tätig sein.

Zwecks Prüfung des guten Rufs und zur Gewähr für eine einwandfreie Ausführung der Aufgabe als Stiftungsrat werden insbesondere strafrechtliche Verurteilungen, bestehende Verlustscheine sowie hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren berücksichtigt.

Durchführung der Wahl

Ziffer 7

Mit der Durchführung der Wahl wird die AXA Leben AG beauftragt.

Inkrafttreten

Ziffer 8

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Januar 2024.